

Anlage 11
zu § 30 Abs. 1**Anforderungen an die praktische Prüfung**
gemäß § 30 Abs. 1 der Jachtverordnung – JachtVO

1. Die praktische Prüfung hat auf See zu erfolgen und ist an Bord einer Jacht abzuhalten, welche nach Art, Größe und Ausrüstung für den entsprechenden Fahrtbereich und für die Beurteilung der Kenntnisse entsprechend den Prüfungsprotokollen dieser Anlage geeignet ist und für die eine gültige Zulassung in Form eines Seebriefes oder einer vergleichbaren Urkunde eines anderen Staates vorliegt, wobei für die Prüfung für Segelantrieb eine entsprechende Besegelung vorhanden sein muss. Dies gilt auch für Prüfungen zur Erweiterung des Fahrtbereichs.
2. Für die Erlangung eines Internationalen Zertifikates für den Fahrtbereich 3 wird die praktische Prüfung durch die seemännische Praxis gemäß § 24 Abs. 5 Z 3 JachtVO ersetzt (§ 30 Abs. 2 JachtVO).
3. Bei der praktischen Prüfung sind die Umsetzung der theoretischen Kenntnisse in die Praxis sowie die Fähigkeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers hinsichtlich Schiffsführung (insbesondere Creweinteilung und -anleitung, Kommunikation, Übersicht, Vermeidung von Gefahren, Logbuchführung), allgemeiner Seemannschaft (insbesondere Bedienung von Ruder und Motor, Umsetzung der Ausweich- und Fahrregeln), Navigation (insbesondere Verwendung von Navigationsunterlagen wie Seekarte und Handbücher), Hafenmanöver und Verhalten in Notfällen (insbesondere Person-über-Bord-Manöver) bei Tag und bei Nacht zu beurteilen. Die gesamte Prüfungsfahrt ist von den Bewerberinnen und Bewerbern abwechselnd mittels Logbuchs oder logbuchähnlicher Aufzeichnungen dergestalt zu dokumentieren, dass daraus die Einhaltung der Vorgaben für die praktische Prüfung hervorgeht. Prüferinnen und Prüfer haben das entsprechende Prüfungsprotokoll gemäß Anlage 12 JachtVO zu führen, die vorgenannten Aufzeichnungen sind dem Prüfungsprotokoll beizulegen.
4. Die praktische Prüfung ist in Form einer Prüfungsfahrt abzuhalten. Sollten die äußeren Umstände die Prüfung bestimmter Lernziele nicht zulassen, sind diese Prüfungsteile zu einem späteren Zeitpunkt bei geeigneten Verhältnissen zu prüfen.
Die Prüfungsfahrt muss mindestens folgenden Kriterien entsprechen:
 - a) für den Fahrtbereich 1: je Bewerberin bzw. Bewerber Beherrschung der Lernziele des Prüfungsprotokolls „Fahrtbereich 1 Motor- und Segelantrieb“. Für eine Berechtigung „Motorantrieb“ entfallen die Punkte S1 bis S11 und K5 bis K8.
 - b) für den Fahrtbereich 2:
 - aa) je Bewerberin bzw. Bewerber in Summe mindestens drei bis höchstens fünf Stunden;
 - bb) je Bewerberin bzw. Bewerber die Beherrschung der Lernziele des Prüfungsprotokolls „Fahrtbereich 2 Motor- und Segelantrieb“. Für eine Berechtigung „Motorantrieb“ entfallen die Punkte S1 bis S14 und K5 bis K8.
 - c) für die Erweiterung von Fahrtbereich 3 auf Fahrtbereich 4:
 - aa) je Bewerberin bzw. Bewerber die Beherrschung der Lernziele des Prüfungsprotokolls „Ergänzung Fahrtbereich 4“;
 - bb) je Bewerberin bzw. Bewerber in Summe mindestens fünf Stunden;
 - cc) Fahrtstrecke der Prüfungsfahrt von mindestens 200 Seemeilen;
 - dd) Fahrtdauer der Prüfungsfahrt von mindestens drei Tagen.
 - d) für die Erweiterung auf die Antriebsart „Segelantrieb“ der Fahrtbereiche 2, 3 und 4: Die Beherrschung der Lernziele des Prüfungsprotokolls „Fahrtbereich 2 Motor- und Segelantrieb“ Punkte S1 bis S14 und K5 bis K8.
5. Die im jeweiligen Prüfungsprotokoll angeführten Lernziele sind mit „Positiv (P)“ oder „Negativ (N)“ zu beurteilen.
Die Bewertung „Positiv (P)“ ist dann auszusprechen, wenn die Pflichtmanöver und -fähigkeiten zur Gänze und 75vH der gesamten abgefragten Fähigkeiten nachgewiesen wurden.
Die Bewertung „Negativ (N)“ ist dann auszusprechen, wenn 50 vH der erforderlichen Kenntnisse im jeweiligen Lernziel nicht erreicht wurden oder der Prüfer die Prüfung aus Gründen der Gefährdung für Schiff oder Mannschaft abbricht.

6. Abweichend von Z 1 kann die praktische Prüfung für den Fahrtbereich 1 auf einem Binnengewässer mit einem Fahrzeug, welches für ein solches zugelassen ist, durchgeführt werden; Z 1 gilt sinngemäß.
7. Bei Inhaberinnen und Inhabern eines amtlichen österreichischen Befähigungsausweises für Binnengewässer (§ 2 Z 1 bis 10 Schiffsführerverordnung – SchFVO, BGBl. II Nr. 298/2013 in der jeweils geltenden Fassung) oder eines Schifferpatents für den Bodensee der Kategorie A (§ 12.02. Abs. 1 Bodensee-Schiffahrts-Ordnung – BSO, BGBl. Nr. 93/1976 in der jeweils geltenden Fassung) kann von der praktischen Prüfung für den Fahrtbereich 1 für Motorantrieb abgesehen werden. Bei Inhaberinnen und Inhabern eines Schifferpatents für den Bodensee der Kategorie D (§ 12.02. Abs. 1 BSO) kann von der praktischen Prüfung für den Fahrtbereich 1 für Segelantrieb abgesehen werden.
8. Bei der Ablegung einer Prüfung zur Erweiterung des Berechtigungsumfanges sowohl hinsichtlich des Fahrtbereichs als auch hinsichtlich der Art des Antriebes kann der Umfang der praktischen Prüfung auf die Lernziele eingeschränkt werden, die über jene, für die bereits ein Befähigungsausweis oder eine Bestätigung über einen bestandenen Prüfungsteil vorliegt, hinausgehen. Bei einer Erweiterungsprüfung von Fahrtbereich 1 auf Fahrtbereich 2 ist die praktische Prüfung für den Fahrtbereich 2 zur Gänze abzulegen.

* * *